

An das Bundesministerium für
Land- u. Forstwirtschaft,
Umwelt u. Wasserwirtschaft
(BMLFUW)
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: ZRD@bmlfuw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 18. November 2016
GZ: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016

**Stellungnahme der Industriellenvereinigung zu den Änderungen des
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 im Rahmen des
Verwaltungsreformgesetzes des BMLFUW**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Industriellenvereinigung **begrüßt generell** die Vorlage des Entwurfs für **Vereinfachungen im Umwelt- und Agrarrecht** bei voller **Aufrechterhaltung der Umweltstandards** und die damit einhergehenden **Verfahrensbeschleunigungen** in einigen Bereichen: Im Hinblick auf die vorgeschlagenen Neuerungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G 2000) ist etwa der **Entfall des Stellungnahmerechts des BMLUW zur Umweltverträglichkeitserklärung** gemäß **§ 5 Abs. 4** oder die **Fristbegrenzung auf 4 Wochen für die Erledigung eines Mängelbehebungsauftrags** durch die Behörde gemäß **§ 5 Abs. 2** positiv zu nennen. Letztere Fristbegrenzung wäre im Sinne der Verfahrensbeschleunigung auch in anderen Genehmigungsverfahren, wie zum Beispiel im AWG oder in der GewO, zweckmäßig.

Zustellfiktion zu begrüßen

Positiv im Sinne der Verfahrensbeschleunigung sowie der Rechtssicherheit zu beurteilen ist weiters die **Ergänzung von § 17 Abs. 7 UVP-G**, welche eine **gesetzliche Zustellfiktion nach Ablauf von zwei Wochen** nach Kundmachung vorsieht.

Klarstellung Ausschluss der Rückwirkung auf ‚Altbescheide‘ fehlt

Rechtsunsicherheit besteht hinsichtlich von Bescheiden, welche vor dem EuGH-Judikat C137/14 am 15.10.2016 in Rechtskraft erwachsen sind. Hier gilt es im Sinne der Rechtssicherheit eine Klarstellung im UVP-Gesetz vorzunehmen, welche die **Anfechtbarkeit der gegenständlichen ‚Altbescheide‘ ausschließt.**

Zeitliche Schranke für Kumulierungsregel

Die IV begrüßt die Klarstellung in **§ 3 Abs. 2**, wonach bei Neuvorhaben oder Änderungen die Auswirkungen der Vorhaben nur mit solchen Vorhaben zu kumulieren sind, welche in einem räumlichen Zusammenhang stehen und bereits bestehen, genehmigt oder mit vollständigem Antrag zur Genehmigung eingereicht worden sind.

Zusätzlich zur räumlichen Schranke, **bedarf es jedoch auch einer zeitlichen Schranke**, da ein unendliches zeitliches Rückrechnungslimit im Sinne der Verfahrensvereinfachung wohl nicht als zweckmäßig angesehen werden kann. Daher plädiert die IV für eine Einschränkung der Kumulierung auf jene Kapazitäten, die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigt wurden, einschließlich der beantragten Kapazität.

Kundmachung im Internet und einer Gemeindezeitung ausreichend

Die **zwingende Verlautbarung im Amtsblatt der Wiener Zeitung** gemäß **§ 10 Abs. 7** ist aus Sicht der IV **nicht mehr zeitgemäß**. Die Kundmachung im Internet sowie in einer Gemeindezeitung ist ausreichend und kosteneffizienter.

Transparenzregeln positiv aber weitere Präzisierung erforderlich

Im Sinne der Transparenz begrüßt die IV die in **§ 19 Abs. 6 Ziffer 4** eingeführte **Offenlegung von erhaltenen Spenden für Umweltorganisationen**. Die Industriellenvereinigung erachtet hier eine **weitere Präzisierung** der diesbezüglichen Informationen im Sinne der Transparenz für wünschenswert: Insbesondere sollte jedenfalls angegeben werden **von welcher Person eine Spende stammt**. Wichtig für eine bessere sachliche Kohärenz wäre zudem eine Klarstellung in § 19 Abs. 6 Ziffer 3, welche die **Parteistellung von Umweltorganisationen auf jene Sachverhalte einschränkt**, die gemäß dem angeführten Zweck der Organisation in ihren **sachlichen Geltungsbereich** fallen.

Revisionsrecht für Umweltanwälte und NGOs überschießend

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 fungiert ein Gericht als unabhängige Instanz im UVP-Verfahren, womit der Zugang zur Gerichtsbarkeit im Sinne europäischer sowie völkerrechtlicher Standards gegeben ist. Ein darüber hinaus gehendes **Revisionsrecht an den VwGH für Umweltanwälte** gemäß **§ 19 Abs. 3** oder NGOs ist aus Sicht der IV im Sinne der Verfahrensbeschleunigung daher **entbehrlich**.

Klarstellung Begründungspflicht, Rechtsmissbrauchsregeln unzureichend

Ferner ist die in § 40 Abs. 1 UVP-G aufgenommene **Begründungspflicht für nachträgliche erstmalige** – d.h. nicht schon während der Einwendungsfrist im UVP-Verfahren vorgebrachte – **Einwendungen** erforderlich, um Verfahren nicht unnötig zu verzögern.

Darüber hinaus sollte jedoch im Falle **einer nicht nachvollziehbaren oder unzureichenden Begründung jedenfalls davon ausgegangen** werden, dass das **verspätete Vorbringen** von Einwendungen **entweder rechtsmissbräuchlich zur absichtlichen Verfahrensverzögerung oder zumindest grob fahrlässig** erfolgt ist, woraus sich **in jedem Fall die Unzulässigkeit der Beschwerde** ergibt.

Des Weiteren bedarf es einer dahingehenden Klarstellung, dass die Begründungspflicht **auch auf zusätzliche neue Einwendungen Anwendung findet**, welche im Genehmigungsverfahren (neben anderen) nicht vorgebracht wurden (Teilpräklusion).

Beschleunigter Ausbau der Elektrizitätsinfrastruktur wird begrüßt, UVP-Ausnahme auf Erhöhung des Nennstroms erweitern

Die IV **begrüßt** den im **Anhang 1 Ziffer 16 verankerten erleichterten Ausbau der Stromversorgung** als wichtigen Schritt zur Modernisierung und Erhöhung der Versorgungssicherheit der heimischen Energieinfrastruktur.

Die generelle Ausnahme von der UVP-Pflicht sollte aus Sicht der IV jedoch **sowohl für Upgrades bestehender Trassen als auch für eine Erhöhung des Nennstroms** bei gleichbleibender Spannung gelten.

Ref.: BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016

Stellungnahme der Industriellenvereinigung zu den Änderungen des Klimaschutzgesetzes (KSG) im Rahmen des Verwaltungsreformgesetzes des BMLFUW

Ablehnung der Zusammenlegung des nationalen Klimaschutzkomitees mit dem nationalen Klimaschutzbeirat

Die Zusammenlegung des nationalen Klimaschutzkomitees (NKK) mit dem nationalen Klimaschutzbeirat (NKB) unter dem Titel einer vermeintlichen Verwaltungsvereinfachung wird seitens der IV mit Nachdruck abgelehnt.

Die zu erwartenden negativen Aspekte einer unausgewogenen Entscheidungsfindung im NKK überwiegen bei weitem den Aspekt der Verwaltungsvereinfachung durch die Einsparung eines Gremiums.

Während dem NKK hinsichtlich Ziel- und Maßnahmensexektion eine entscheidende Rolle zukommt, weist die geltende Rechtslage dem NKB eindeutig eine beratende Funktion zu. Dementsprechend unterschiedlich sind beide Gremien zusammengesetzt. So sind im NKK Institutionen vertreten, die Entscheidungen auch umzusetzen haben (Ministerien und Länder), bzw. deren Mitglieder (wie die Sozialpartner) die Lasten zu tragen haben. Im NKB sind hingegen Personen und Institutionen vertreten, denen im Regelfall keine Umsetzungsverantwortung zukommt. Dies verdeutlicht, dass eine Fusion der beiden Gremien nicht nur zu einer Bereinigung von Strukturen führen, sondern vielmehr eine tiefgreifende inhaltliche Verschiebung der Entscheidungsfindung im NKK darstellen würde.

Ablehnung der Ausweitung inhaltlicher Zuständigkeiten des NKK

Auch eine Ausweitung der inhaltlichen Zuständigkeiten des NKK auf zentrale energiepolitische Materien wird nachdrücklich abgelehnt. Es ist nicht Aufgabe des Klimaschutzgesetzes de facto die bestehende Kompetenzauflistung zwischen BMLFUW und BMWFW zu verschieben.

Abschließend dankt die Industriellenvereinigung für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit besten Grüßen

Ing. Mag. Peter Koren eh
Vize-Generalsekretär